



Beschluss

Geschäftszeichen: B-251020-01 (02)

Beschlussdatum: 12.11.2025

Ausfertigung/Zustellung: 14.11.2025

In der Ermittlungssache des Kollegiums

wegen langjähriger, gravierender Missstände an deutschen Regierungs- und Verwaltungs-Behörden,

verursacht durch Ignoranz und Inkompetenz seitens der dort politisch und fachlich Verantwortlichen,

hier:

Nichterfüllung grundlegender Pflichten bei der Bearbeitung von Anfragen/Anträgen/Zuschriften

und - in diesem Zusammenhang – gegen

Klingbeil, Lars (Finanzminister der Bundesrepublik Deutschland) (Beschuldigter)

hat das Kollegium in der Sitzung am 12.11.2025

an der teilgenommen haben

- der Vorsitzende des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Bremer (als Vorsitzender)
- das Mitglied des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Kleemann (als 1. Beisitzer)
- das Mitglied des 1. Senats des Kollegiums, Hr. Zügel (als 2. Beisitzer)
- das Kollegiumsmitglied Hr. Kuhn (als Verantwortlicher für die Beurkundung)

beschlossen:

1.

Der Beschuldigte wird aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 30.000 als Spende an gemeinnützige Organisationen zu leisten.

Die Zahlung des Ordnungsgeldes hat nach den Vorgaben gemäß Anlage Z-01 dieses Beschlusses zu erfolgen.

Hierbei sind als Zahlungsempfänger ausschließlich gemeinnützige Organisationen auszuwählen, deren Tätigkeit darauf abstellt, die aktuelle internationale Natur- und Umwelt Situation nachhaltig zu verbessern.

Diese Organisationen müssen in dieser Hinsicht praktisch tätig sein (keine reinen Forschungsprojekte, etc.).

Sollte der Beschuldigte der Zahlungsaufforderung nicht oder nicht fristgemäß nachkommen, so erhöht sich der eingeforderte Betrag jeweils zum 1. eines Folgemonats um weitere EUR 1.000.

2.

Die dem Kollegium in dieser Sache entstandenen Aufwendungen/Kosten werden auf EUR 1.800 festgesetzt – und dem Beschuldigten auferlegt.

Die Zahlung hat ebenfalls nach den Vorgaben gemäß Anlage Z-01 dieses Beschlusses zu erfolgen. (Das Kollegium stiftet den zitierten Betrag für die Realisierung von Maßnahmen, die der Verbesserung der aktuellen weltweiten Natur- und Umweltsituation dienen).

3.

Dieser Beschluss wird zugestellt:

- dem Beschuldigten

4.

Dieser Beschluss wird veröffentlicht.

Gründe

Sachverhalt

1.

Mit Datum 12.08.2025 hat sich die Projektgruppe 'World Nature Environment Protection' (PG 'WNEP'), die auf internationaler Ebene komplexe Projekte initialisiert und realisiert, die auf die nachhaltige Verbesserung der aktuellen weltweiten Natur- und Umwelt-Situation ausgerichtet sind, per E-Mail an den Beschuldigten in dessen Funktion als Finanzminister der Bundesrepublik Deutschland gewandt und ihn um Unterstützung bei einem internationalen Projektkonzept gebeten, das auf ein aktuelles Kernanliegen der internationalen Politik abzielt, nämlich auf die zeitnahe, nachhaltige Verbesserung der aktuellen weltweiten Natur- und Umwelt-Situation.

Das zitierte Projektkonzept, das die PG im Vorfeld auch der UN übermittelt hatte, war der E-Mail beigelegt.

In diesem Projektkonzept und den in dem betreffenden Schriftstück verlinkten Webseiten und weiteren verlinkten Schriftstücken hat die PG, auch unter Verweis auf in dieser Hinsicht bereits langjährig vorliegende Forschungsergebnisse,

a)

die aktuelle weltweite Natur- und Umweltsituation umfassend dargestellt,

b)

darauf hingewiesen, dass diese Situation für die Welt-Bevölkerung bereits existenzielle/ lebensbedrohliche Ausmaße angenommen hat,

c)
darauf hingewiesen, dass diese Situation der Welt-Wirtschaft ständig erhebliche finanzielle Schäden zufügt,

d)
konkrete Vorschläge für praktische Maßnahmen unterbreitet, wie diese derzeitige Situation zeitnah und nachhaltig beseitigt werden kann.

In diesem Zusammenhang wurde der Beschuldigte gebeten, der PG - "möglichst bis zum 31.08.2025" - eine Stellungnahme zu diesem Projektkonzept zu übermitteln - und zunächst zeitnah den Eingang der zitierten E-Mail (des Projektkonzepts) zu bestätigen.

2.

Mit E-Mail v. 15.10.2025 - also ca. 1,5 Monate nach Ablauf der vg. Frist - ist die PG dann, mit der Bitte um Unterstützung, an das Kollegium herantreten, unter Hinweis darauf, dass bis zu diesem Zeitpunkt weder der Beschuldigte selbst noch ein etwa von ihm beauftragter Mitarbeiter auf das eingereichte Projektkonzept reagiert habe.

Eine Stellungnahme sei nicht eingegangen, auch die eingeforderte Eingangsbestätigung sei nicht erteilt worden.

Hieraufhin hat das Kollegium den Beschuldigten mit E-Mail v. 20.10.2025 unter Fristsetzung 03.11.2025 aufgefordert, dem Kollegium in dieser Sache eine Stellungnahme zu übermitteln.

Dieser Aufforderung ist der Beschuldigte nicht nachgekommen.

Sach- und Rechtsauffassung des Kollegiums

Angesichts der Brisanz der Problematik – durch zahlreiche Fach-Veröffentlichungen, z. B. durch diverse veröffentlichte Studien namhafter Wissenschaftler, ist hinreichend dokumentiert, dass die aktuelle internationale Natur- und Umwelt-Situation mittlerweile bereits als 'katastrophal' bezeichnet werden muss - und dass sie für die Menschheit mittlerweile bereits lebensbedrohliche Ausmaße angenommen hat (vgl. z. B. die entsprechenden Veröffentlichungen von UN und Weltklimarat) und angesichts der Tatsache, dass es dokumentiertes aktuelles Kernanliegen der internationalen Politik ist, diese aktuelle Situation zeitnah und nachhaltig aus der Welt zu schaffen bzw. zunächst zeitnah zu verbessern - steht jedwede politische bzw. staatliche Instanz, an die ein solches Anliegen herangetragen wird, in der Pflicht,

a)
sich mit derartigen Anfragen detailliert und sachbezogen zu befassen,

b)
dem Einreicher derartiger Anfragen innerhalb einer angemessenen Frist eine detaillierte, sachbezogene Antwort zu erteilen,

c)
zu der betreffenden Anfrage auf Anforderung eine Eingangsbestätigung zu erteilen.

Hierbei steht es dem Adressaten der betreffenden Anfrage frei, diese selbst zu bearbeiten und zu beantworten - oder hiermit einen fachkompetenten unterstellten Mitarbeiter zu beauftragen.

Im vorliegenden Fall ist beides nicht geschehen.

Insofern der Beschuldigte dann auch der sich anschließenden Aufforderung seitens des Kollegiums zur Übermittlung einer Stellungnahme nicht nachgekommen ist, so weist dies erneut ein bei sachlich und politisch zuständigen Verantwortlichen der Bundesrepublik Deutschland bereits seit längerer Zeit in weiten Zügen festzustellendes strukturelles Problem aus, das sich u. a. in einer weit um sich greifenden Kombination aus Ignoranz, Trägheit und Teilnahmslosigkeit - und somit Inkompetenz - darstellt; selbst bei so elementar wichtigen Dingen, wie der Notwendigkeit, die aktuelle weltweite Natur und Umweltsituation zeitnah und nachhaltig zu verbessern.

In diesem Zusammenhang wird auf die Kollegiumsbeschlüsse zu den Gz. B-251020-01 (01), B-230515-01 (05), B-230515-01 (06) u. B-230515-01 (07) verwiesen.

Einer derartig abartigen Entwicklung in Kreisen der sachlich und politisch Verantwortlichen ist Einhalt zu gebieten.

Weiteres

Angesichts der vg. Gegebenheiten sieht das Kollegium die Festsetzung des ausgewiesenen Ordnungsgeldes gegen den Beschuldigten - sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach - als gerechtfertigt und erforderlich an.

B r e m e r K l e e m a n n Z ü g e l

Ausgefertigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kuhn' with a horizontal stroke at the end.

(K u h n)

Anlagen.

Anlage Z-01

Vorgaben für die Zahlung von Ordnungsgeldern an gemeinnützige Organisationen

Für die Zahlungen gelten folgende Prämissen:

1.

Es bleibt den Beschuldigten überlassen, welche gemeinnützigen Organisationen sie bei der Überweisung der Ordnungsgelder als Begünstigte auswählen - und wie sie den zu zahlenden Betrag aufsplitten.

2.

Es müssen mindestens zwei Organisationen ausgewählt werden.

3.

Die Beschuldigten dürfen zu den gewählten Organisationen keinerlei private oder dienstliche Kontakte unterhalten.

4.

Die erfolgten Zahlungen sind dem Kollegium von den Beschuldigten durch die Übersendung der entsprechenden Zahlungsbelege nachzuweisen. Die Zahlung gilt als geleistet, sobald dem Kollegium die zitierten Belege vorliegen.